

**Unternehmen:** CSA Bau GmbH sowie CSABAU Einzelunternehmen

**Geschäftsführer / Inhaber:** Fodor Csaba

**Prokura / Vertretung:** Fodor Manuela

## 1. Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten für alle Bauleistungen, Lieferungen und Nebenleistungen der CSA Bau GmbH sowie des CSABAU Einzelunternehmens (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt).

Diese AGB gelten für alle Bauleistungen, Lieferungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers.

(2) Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(3) Ergänzend gilt die ÖNORM B 2110 in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt.

## 2. Vertragsgrundlagen

Vertragsbestandteile sind in folgender Reihenfolge maßgeblich:

1. Schriftlicher Vertrag / Auftragsbestätigung / Vertrag gilt mit Abgabe einer Anzahlung als bindend
2. Mit der Anzahlung stimmt der Kunde den AGB der Firma CSABau zu.
3. Storno des Auftrages nach Eingang der Anzahlungsrechnung-
  - \* im Falle einer Stornierung des Auftrages werden bereits entstandene Kosten (wie Materialbestellungen, Planungs- und Vorbereitungskosten) mit der geleisteten Anzahlung in gerechtem Ausmaß gegen verrechnet.
4. Leistungsverzeichnis
5. Angebot

\*unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden, da Materialmengen und Arbeitsaufwände oftmals nur geschätzt werden können.

Die Abrechnung erfolgt jedenfalls nach tatsächlichem Aufmaß und Größen.

Handelsübliche Verschnitte, Restmengen können nicht in Abzug gebracht werden.

Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen aufgrund von Änderungen des Leistungsumfanges, der Beschaffenheit der bearbeiteten Flächen, Kollektivvertragslöhne, Materialpreise oder Finanzierungen, die jeweils nicht in unseren Einflussbereich liegen, im Ausmaß von mehr als 15% ergeben, so wird der AG davon unverzüglich verständigt. Sind diese für die Werkserfüllung unvermeidlich, können diese Kosten ohne weiters in Rechnung gestellt werden.

Auch bei einer Pauschalpreisvereinbarung berechnen wir zusätzliche Leistungen und Änderungen der Umstände der Leistungserbringung oder über den ursprünglichen Inhalt der Vereinbarung hinaus in Auftrag gegebenen Leistungen zu einer Nachberechnung.

Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu unserem unverbindlichen Angebot gehören, bleiben auch im abgeschlossenen Vertrag als verbindlicher Vertragsinhalt bestehen.

6. Diese AGB

7. ÖNORM B 2110 (2) Unklarheiten gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

### **3. Leistungsumfang**

(1) Hauptleistungen: Pflasterarbeiten, Sanierungen, Mauer- und Verputzarbeiten.

(2) Nebenleistungen: Materialverkauf, Baustellenlieferungen, Bagger- und Dumper Arbeiten, Kleinstmengenlieferungen.

(3) Leistungen erfolgen nach Stand der Technik.

### **4. Ausführungsbedingungen, Baugenehmigungen, Prüf- und Warnpflicht:**

Die Baugenehmigung ist soweit erforderlich vom AG einzuholen. Wir als AN haften nicht für fehlende behördliche Bewilligungen und Genehmigung jeder Art.

Den AN trifft keine über den üblichen fachlichen Umfang hinausgehende besondere Prüf- und Warnpflicht. Der AG leistet Gewähr dafür, dass die vom AN zu bearbeiteten Flächen, Wände, Böden etc. sowie alle Vorarbeiten alle Voraussetzungen für eine sach- und fachgerechte Werksausführung besitzen und verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Unterlagen darüber bereitzustellen bzw. zu erfüllen.

### **5. Preise und Abrechnung**

(1) Preise sind Nettopreise exkl. USt.

(2) Abrechnung erfolgt:

- nach Einheitspreisen (Aufmaß)
- oder Regie (Stunden + Material)

(3) Regiestunden werden laut Regieberichten, Wochenblätter verrechnet, die vom Auftraggeber gegenzuzeichnen sind. Ist der AG nicht anwesend- werden die Berichte hinterlegt.

(4) Mangels Widerspruchs binnen 3 Tagen gelten Regieberichte als anerkannt.

(5) Mehrleistungen werden gesondert verrechnet.

(6) Liefer-, und Materialpreise gelten vorbehaltlich marktbedingter Preisschwankungen bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung

### **6. Zahlungsbedingungen**

Rechnungen werden mit Bekanntgabe Ihrer Mailadresse (unter allen Voraussetzungen zum Datenschutz) an diese Adresse versandt. Falls Rechnungen per Post gewünscht sind, werden Postspesen weiter verrechnet.

(0) Anzahlung sind mit Erhalt der Rechnung fällig.

\* Anzahlungen ist gleich einer Auftragsbestätigung, sind sofort fällig und werden bei der Schlussrechnung vollständig angerechnet.

(1) Rechnungen sind binnen 10 Tagen netto fällig.

(2) Teilrechnungen sind zulässig.

(3) Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen gem. § 456 UGB.

(4) Zusätzlich werden Mahnspesen und Inkassokosten verrechnet.

(5) Bei Verzug ist der Auftragnehmer berechtigt:

- Arbeiten einzustellen
- Sicherstellungen zu verlangen
- vom Vertrag zurückzutreten

## **7. Sicherstellungen und Haftrücklass, Leistungsverweigerungsverbot,**

(1) Ein Haftrücklass bedarf ausdrücklicher Vereinbarung.

(2) Ohne Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Rücklass.

(3) Sicherstellungen können durch Bankgarantie abgelöst werden.

(4) Berechtigte gerechtfertigte Reklamation berechtigen den AG nicht zu Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Entgeltes, der die voraussichtlichen Kosten für die Mängelbehebung nicht übersteigen darf.

## **8. Ausführungsfristen**

(1) Fristen sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich fixiert \*.

\* Bei Überschreitung einer vom AN genannten Fertigstellungsterminen bis zu 3 Wochen, geltend jedenfalls als genehmigt, wobei die Voraussetzungen für den Beginn und Beendigung der Arbeiten durch den AN die sach-, fachgerechte Durchführung auf jeden Fall im Vordergrund steht.

(2) Fristverlängerungen erfolgen bei:

- Witterung

\*Bei nicht geeigneten Temperaturen bzw. Schlechtwetter ist der AN berechtigt ohne gesonderte Entschädigung die Arbeiten einzustellen bzw. zu einem anderen Zeitpunkt zu beenden.

- Behinderungen
- Zusatzleistungen
- höherer Gewalt

(3) Stillstands Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern dieser sie verursacht.

## **9. Behinderungen**

(1) Behinderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

(2) Daraus resultierende Mehrkosten sind zu ersetzen.

### **10. Mitwirkungspflichten**

(1) Baustellenzugang, Energie, Wasser und Genehmigungen sind vom Auftraggeber bereitzustellen.

(2) Verzögerungen daraus berechtigen zu Mehrkostenforderungen.

### **11. Abnahme**

(1) Abnahme erfolgt förmlich oder konkludent, mit Bezahlung der Schlussrechnung.

(2) Nutzung gilt als Abnahme.

(3) Erfolgt keine Abnahme binnen 7 Tagen nach Fertigstellungsmeldung, gilt diese als erfolgt.

### **12. Gewährleistung**

(1) Gewährleistung richtet sich nach ABGB und ÖNORM.

\*Der AN verpflichtet sich Mängel innerhalb von 6 Monaten nach der Herstellung die rechtswirksam bei ihm geltend gemacht wurden, durch Nachbesserung zu beseitigen.

Die Nachbesserungspflicht erlischt, wenn keine Gelegenheit gegeben wird.

Weitergehende Gewährleistungen, Schadenersatz und Rücktrittsansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine etwaige Mängelrüge entbindet nicht von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsverpflichtung.

Gewährleistung wird nach unserer Wahl in Form der Verbesserung (Reparatur), des Austausches der mangelhaften Sache oder der Preisminderung erfüllt.

Lediglich in Falle eines unbehebaren und nicht geringfügigen Mangels steht ein Wandlungsanspruch zu.

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

(2) Frist beginnt mit Abnahme, bzw. anerkannte Schlussrechnung.

(3) Verbesserungen haben Vorrang vor Preisminderung.

### **13. Schadenersatz und Haftung**

(1) Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Keine Haftung für:

- Folgeschäden
- entgangenen Gewinn
- Bauverzögerungen durch Dritte

(3) Haftung ist mit Auftragssumme begrenzt.

#### **14. Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

#### **15. Rücktritt**

Rücktrittsrecht besteht bei:

- Zahlungsverzug
- Vertragsverletzungen
- Insolvenz

#### **16. Pönale (Vertragsstrafe)**

(1) Vertragsstrafen bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

(2) Ohne Vereinbarung besteht kein Anspruch.

#### **17. Gerichtsstand und Recht**

(1) Es gilt österreichisches Recht.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

#### **18. Salvatorische Klausel**

Unwirksame Bestimmungen berühren den Vertrag im Übrigen nicht.